

Staatswappen

der Slowakischen Republik

MINISTERIUM

FÜR SCHULWESEN, WISSENSCHAFT,

FORSCHUNG UND SPORT

der SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Stromová 1 I 813 30 Bratislava

Sektion für Sekundarstufe II

GOETHE-INSTITUT BRATISLAVA

Panenská 33

814 82 Bratislava

Ihr Schreiben Nummer / vom

Unsere Nummer

Erledigt /DW

Bratislava

2022/12441:2-A2230

Mgr. Trnovská/206

6.5.2022

janette.trnovská@minedu.sk

Betreff

Bescheinigung über die Berechtigung zum Anbieten von innovativer Bildung

Das Ministerium für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik – Sektion Sekundarstufe II (im Folgenden als „Bildungsministerium“)

g i b t

gemäß § 67 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 138/2019 GBL. über pädagogisches Personal und Fachpersonal und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im Wortlaut späteren Vorschriften (im Folgenden als „Gesetz Nr. 138/2019 GBL.“) nach Prüfung aller Erfordernisse dem Antragsteller **GOETHE-INSTITUT BRATISLAVA** mit Sitz **Panenská 33, 814 82 Bratislava**, Ident.-Nr.d.Org.: 31783198 vertreten durch **M.A. Markus Huber** die

B E R E C H T I G U N G
zum Anbieten von innovativer Bildung.

Der Anbieter von innovativer Bildung, das **GOETHE-INSTITUT BRATISLAVA** mit Sitz **Panenská 33, 814 82 Bratislava**, Ident.-Nr.d.Org.: 31783198 vertreten durch **M.A. Markus Huber**, (im Folgenden als „Anbieter“), ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 55 Abs. 3,5 und 6 des Gesetzes Nr. 138/2019 GBL. innovative Bildung unter folgenden Bedingungen anzubieten:

- Innovative Bildung wird auf der Grundlage und im Umfang der erteilten Berechtigung organisiert.

Telefon

02/59 37 41 11

Internet

www.minedu.sk

Bankverbindung

SK80 8180 0000 0070 00065236

Ident.Nr.d.Org.

00164381

- Innovative Bildung wird als einfaches Programm im Umfang von mindestens 50 Stunden organisiert.
- Fachlicher Garant der innovativen Bildung ist: **PhDr. Iveta Sládeková Ondřejková**
 - der fachliche Garant ist ein Mitarbeiter des Anbieters, ein Spezialist mit Berufserfahrung und mindestens einem Hochschulabschluss erster Stufe und mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bildungsbereich oder eine Fachkraft mit einer vollständigen beruflichen Sekundarstufenausbildung, die mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich Bildung vorweisen kann.

In Übereinstimmung mit § 55 Abs. 3,5 und 6 des Gesetzes Nr. 138/2019 GBL.:

- Die innovative Bildung endet mit einer abschließenden Präsentation vor einer dreiköpfigen Kommission, die vom satzungsmäßigen Organ des Anbieters ernannt wird. Der Abschluss der Ausbildung zählt nicht zum Umfang des Bildungsprogramms.
- Der Vorsitzende der Kommission ist der fachliche Garant. Ein weiteres Mitglied der Kommission ist ein Spezialist mit Berufserfahrung und mindestens einem Hochschulabschluss erster Stufe, sowie mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bildungsbereich oder eine Fachkraft mit einer vollständigen beruflichen Sekundarstufenausbildung, die mindestens zehn Jahre Erfahrung im Bereich Bildung vorweisen kann.
- Über die abschließende Präsentation wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthalten soll:
 - Vorname und Name des pädagogischen Mitarbeiters oder des Spezialisten,
 - Geburtstag und -ort des pädagogischen Mitarbeiters oder des Spezialisten,
 - Anschrift des Wohnortes des pädagogischen Mitarbeiters oder des Spezialisten oder die Anschrift eines ähnlichen Aufenthaltsortes des pädagogischen Mitarbeiters oder des Spezialisten,
 - Bezeichnung des innovativen Bildungsprogramms,
 - Ort und Datum der abschließenden Präsentation, Unterschrift des Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionsmitglieder
- Auf der Grundlage des Protokolls über die erfolgreiche abschließende Präsentation stellt der Anbieter dem pädagogischen Mitarbeiter oder dem Spezialist ein Zertifikat über innovative Bildung aus, das Folgendes enthält:
 - Registrierungsnummer des Zertifikats über innovative Bildung und Ausstellungsdatum des Zertifikats über innovative Bildung,
 - Titel, Vorname, Name und Geburtsname des pädagogischen Mitarbeiters oder Titel, Vorname, Name und Geburtsname des Spezialisten,
 - Geburtstag und -ort des pädagogischen Mitarbeiters oder Geburtstag und -ort des Spezialisten,
 - Bezeichnung des innovativen Bildungsprogramms,
 - Bildungsumfang in Stunden,
 - Nummer und Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Anbieten von innovativer Bildung,

- Stempelabdruck des Anbieters und die Unterschrift des satzungsmäßigen Vertreters des Anbieters.

In Übereinstimmung mit § 69 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 138/2019 GBL.

- der Anbieter von innovativer Bildung:
 - veröffentlicht auf seiner Website die Namen der von ihm angebotenen Bildungsprogramme im Umfang der erteilten Berechtigung,
 - führt eine Dokumentation der Bildung im Umfang der erteilten Berechtigung,
 - veröffentlicht auf seiner Website die erworbene und verarbeitete Evaluation der durchgeführten Ausbildung,
 - reicht beim Bildungsministerium zur Genehmigung die Änderung des fachlichen Garanten ein, der für das innovative Bildungsprogramm haftet,
 - sichert die Qualität des innovativen Bildungsprogramms, seines Verlaufs und seiner Umsetzung,
 - teilt spätestens bis zu 30 Tage ab dem Datum der entscheidenden Tatsache dem Bildungsministerium die Änderung seines Namens und des Sitzes, die Aufhebung oder die Auflösung des Bildungsanbieters mit,
 - erlaubt dem Bildungsministerium eine Mitwirkung bei der Ausübung von Prüfungen zur beruflichen Entwicklung,
 - zum Zwecke von Prüfungen der beruflichen Entwicklung teilt er dem Ministerium auf Anfrage den Beginn und den Ort des innovativen Bildungsprogramms spätestens zehn Tage vor seinem Terminbeginn mit; Terminänderungen werden dem Bildungsministerium spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn elektronisch mitgeteilt.
- Die Dokumentation der innovativen Bildung enthält:
 - Bescheinigung über Berechtigung zum Anbieten von innovativer Bildung,
 - innovative Bildungsprogramme im Umfang der erteilten Berechtigung,
 - Nachweis über die Sicherstellung von Lektoren für die innovativen Bildungsprogramme,
 - Nachweis über Teilnahme von pädagogischen Mitarbeitern und Spezialisten an den innovativen Bildungsprogrammen,
 - Urkunden über die Beendigung der innovativen Bildungsprogramme,
 - Evaluation von beendeten innovativen Bildungsprogrammen.

In Übereinstimmung mit § 67 Abs. 7 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 138/2019 GBL.

- Der Anbieter ist berechtigt, innovative Bildung für folgende Kategorie, Unterkategorie oder Karriereposition zu erteilen:
 - Lehrkraft im Kindergarten,
 - Lehrkraft in der Primarstufe,
 - Lehrkraft in der Sekundarstufe I
 - Lehrkraft in der Sekundarstufe II
 - Lehrkraft in der Sprachschule
 - ausländischer Lektor

Registrierungsnummer: **19/2022 – IV**

Gültigkeitsdauer: **bis zum 5. Mai 2027**

Dienststempel:

MINISTERIUM FÜR SCHULWESEN,
WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND
SPORT
der Slowakischen Republik
Stromová 1
813 30 B R A T I S L A V A
-23-

unleserliche Unterschrift
Mgr. Ľubica Srnáková
Generaldirektorin